

# **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Toilettenanlagen in der Stadt Hennef (Sieg)**

**vom 13.12.2021**

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 13.12.2021 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Hennef unterhält folgende öffentliche Toiletten als öffentliche Einrichtung:
  1. Stadt Blankenberg, Scheurengarten 6
  2. Hennef Busbahnhof
  
- (2) Die öffentlichen Toiletten dienen der öffentlichen Gesundheit und der Reinhaltung der Stadt, sie dürfen nur zur Verrichtung der Notdurft benutzt werden.

## **§ 2**

### **Benutzerkreis**

Jeder ist im Rahmen der Benutzungssatzung berechtigt, die öffentlichen Toiletten zu benutzen.

## **§ 3**

### **Aufsicht, Hausrecht**

Soweit in den öffentlichen Toiletten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Hennef oder beauftragte Dritte anwesend sind, üben diese Personen das Hausrecht aus. Den Anweisungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 4**

### **Hausordnung, Verhalten**

- (1) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben sich in den öffentlichen Toiletten so zu verhalten, dass andere Benutzerinnen und Benutzer nicht belästigt werden.
- (2) Handlungen, die gegen die Sitte und Anstand verstoßen, sind in den öffentlichen Toiletten untersagt
- (3) Jegliches Verunreinigen der öffentlichen Toiletten, insbesondere das Bemalen und Beschmieren der Wände, Kabinen oder Einrichtungen sowie das Bekleben mit Plakaten, Zetteln, Stickern o.ä. ist verboten.
- (4) Jegliches Verweilen in den öffentlichen Toiletten zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft, insbesondere das Nächtigen, Ruhen und Betteln sowie das Lagern von Gegenständen ist verboten.

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Toiletten erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Hennef haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 6**

### **Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Toiletten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 0,50 €. Die Gebührenpflicht entsteht mit jeder Nutzung der Toilettenanlage.
- (3) Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht sind die in dieser Satzung genannten Gebühren um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer:
  1. entgegen § 3 einer Anweisung nicht Folge leistet,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 andere Benutzer belästigt,
  3. entgegen § 4 Abs. 2 in einer öffentlichen Toilette Handlungen vornimmt, die gegen Sitte und Anstand verstoßen,
  4. entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Toilette verunreinigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 4 in einer öffentlichen Toilette zu anderen Zwecken als zur Verrichtung der Notdurft verweilt oder Gegenstände darin lagert

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hennef(Sieg), den 14.12.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister